



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-20-80-012
Datum: 05.01.2023

2023/002

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	31.01.2023	6
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	02.02.2023	
Rat der Stadt	16.02.2023	

Betreff

12. Änderung des Flächennutzungsplans

"Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"

hier: a) Entscheidung über die Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 BauGB

b) Feststellungsbeschluss des Plans und Billigung der Begründung mit Umweltbericht

c) Vorlage zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- b) die Feststellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Fassung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht.
- c) die Verwaltung zu beauftragen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel einschließlich Begründung und Umweltbericht der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Änderungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Der Großteil des Areals ist im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Castrop gelegen. Eine Fläche, auf der bereits ein Kinderspielplatz angelegt ist, befindet sich im Stadtteil Rauxel. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 5,1 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Gartenbereiche der Grundstücke entlang der Berzelius- und der Bunsenstraße,
- im Osten von der Bahnhofstraße (K28),
- im Süden von den rückwärtigen Grundstücksflächen der Wohnhäuser, die von der Jahnstraße erschlossen sind, sowie
- im Nordwesten vom Waldgebiet Castroper Holz.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Die Spielplätze in Castrop-Rauxel sind von der Größe und der Ausstattung eher für jüngere Kinder ausgelegt. Sonstige Bewegungsangebote insbesondere in Bezug auf die neueren und noch informellen Bewegungs- und Sportarten sind im Stadtgebiet ergänzungsbedürftig.

In der Grünfläche am Hallenbad im Umfeld des Rathauses sind bereits ein Spielbereich und einzelne Spielpunkte sowie ein Bolzplatz und ein Beachvolleyballfeld vorhanden. Die umgebende Grünfläche weist ein hohes Potential für die Realisierung eines multifunktionalen Sport-, Spiel- und Bewegungsparks für mehrere Generationen auf. Das Areal ist sowohl in das städtebauliche Umfeld als auch in die angrenzenden Grünbereiche gut eingebunden.

Darüber hinaus ergänzt diese Freizeitnutzung die Fortentwicklung des Forums am Rathaus und seines Umfelds zu einer bürgerschaftlich angenommenen und genutzten Fläche. Dies entspricht auch den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Stadtmittelpunkt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Für die Weiterentwicklung der bestehenden Spielflächen im Park als Sport-, Spiel- und Bewegungspark ist geplant, das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, welches die Ertüchtigung und Weiterentwicklung eines Spiel- und Sportbereichs beinhaltet. Der alte Bolzplatz im südwestlichen Bereich soll im Zuge der Realisierung zurückgebaut und der Bereich naturnah gestaltet werden. Gleichzeitig soll die Nutzung im zentral gelegenen Parkbereich Richtung Hallenbad intensiviert werden.

Für das Areal des Hallenbads mit seinen Stellplätzen ist derzeit keine bauliche Veränderung geplant. Der Bereich ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 261, um den Bestand zu sichern und frühzeitig die Rahmenbedingungen für künftige Weiterentwicklungen zu klären.

4. Inhalte der Planung

Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks sind, neben dieser Flächennutzungsplanänderung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen (Parallelverfahren).

Im wirksamen FNP ist der östliche Teil des Areals als Fläche für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Einrichtung dargestellt. In diesem Bereich ist das Hallenbad sowie die Stellplatzanlage gelegen. Westlich des Hallenbads ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet „Castroper-Holz – Bladenhorst“ ist aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Castroper Hügelland“ nachrichtlich übernommen.

Zur Sicherung des Hallenbads sowie zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Sport-, Spiel- und Bewegungspark sieht der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 261 die Festsetzung eines Baugebiets vor. Die bestehenden und geplanten freizeit- und sportorientierten Nutzungen werden zu einem Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zusammengefasst und als solches mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit festgesetzt. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche kommt für die geplanten Sportanlagen nicht in Betracht, da die Intensität der geplanten Nutzung den Charakter einer Grünfläche übersteigt.

Um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt wird, wird der FNP im Zuge eines Parallelverfahrens geändert. Der gesamte Bereich des künftigen Sport-, Spiel- und Bewegungsparks soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit dargestellt werden. Eine detailliertere Darstellung von Grün- und Sonderbauflächen ist aufgrund der Flächengröße auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht sachgerecht. Die genaue Aufteilung in Grün- und Sonderbauflächen erfolgt daher auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Mit der Stellungnahme vom 13.09.2022 bestätigt der RVR gem. § 34 Abs. 5 LPlG NRW die Anpassung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans an die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung.

5. Auswirkungen der Planung

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein unmittelbares Baurecht. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ erforderlich.

Bei der Überplanung der bestehenden Grünanlage werden durch die Sport- und Spielanlagen Flächen in Anspruch genommen und versiegelt. Zu Freizeit- und Erholungszwecken wird der Bereich zudem künftig stärker frequentiert.

Die umweltbezogenen Auswirkungen dieser Bauleitplanung werden ferner im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 12. Änderung des FNP umfassend ermittelt und bewertet. Eine detailliertere Betrachtung der Umweltauswirkungen ist Gegenstand des parallel laufenden

Bebauungsplanverfahrens bzw. des zugehörigen Umweltberichts. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auch die Auswirkungen der Sport- und Spielanlagen auf die nahegelegene Wohnnutzung untersucht. Ziel ist es, die störepfindlichen Nutzungen vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

6. Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Feststellungsbeschlusses sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Erst die Durchführung baulicher Veränderungen hat unmittelbare Auswirkungen auf das Klima. Der Bebauungsplan und die FNP-Änderung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen, die sich aufgrund der Änderung des FNP ergeben können, sind im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert und bewertet.

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Randbereich des Naturraums „Westenhellweg“, welches ein ozeanisch geprägtes Klima mit mäßigen Temperaturen und hohen Niederschlägen aufweist. Der Änderungsbereich trägt aufgrund der überwiegend freien Landschaft (Grünflächen mit Gehölzbeständen) zu positiven lufthygienischen und klimatischen Verhältnissen bei. Dabei sorgen insbesondere die Grünflächen für eine ganzjährige Kaltluftproduktion. Die Schadstoffeinträge aus der angrenzenden Bahnhofstraße stellen eine gewisse Vorbelastung dar. Weitere Beeinträchtigungen auf den Klimahaushalt, wie z. B. durch Versiegelungen im Bereich der Zufahrtswege, Parkplätze und des Hallenbads, die eine stärkere Erwärmung in den Sommermonaten zur Folge haben, sind vorhanden, füllen insgesamt jedoch einen geringen Anteil aus. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Castrop-Rauxel sieht für den westlichen FNP-Änderungsbereich Fokusräume für wertvollen Freiraum (hohe Bedeutung als Kaltluftproduktion und Kaltlufttransport), Retention (Bedeutung der Wasserrückhaltung) und Wald (Bedeutung der Frischluftproduktion, Schattenspende, geringere Wärmebelastung) vor. Insgesamt ist das Änderungsgebiet von hoher lokaler Bedeutung für das Klima in Bezug auf die Frischluftbildung.

Im Änderungsbereich kommt es im Sommer aufgrund der neuen Spiel- und Sportflächen und des damit einhergehenden Verlustes von sauerstoffproduzierenden Biotopstrukturen zu stärkeren Erwärmungen, die sich negativ auf das Mikroklima auswirken. Diese sind jedoch nur von geringer Reichweite und werden zudem durch die Ent- und Teilversiegelungen sowie die im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehenen internen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzmaßnahmen) neutralisiert. Im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen verbleiben ausreichend klimawirksame Bereiche, die die Ziele der Fokusräume im Klimaanpassungskonzept erfüllen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima im Rahmen der FNP-Änderung zu erwarten.

7. Bisheriges Verfahren

In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Teilbereich zu ändern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 28.03.2022 bis zum 22.04.2022 statt. In diesem Zeitraum haben zudem zwei Informationsveranstaltungen stattgefunden.

Der Beschluss, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wurde am 25.08.2022 gefasst. Nach den Vorschriften des BauGB wurde der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen vom

14.10.2022 bis einschließlich 20.11.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

8. Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Von Seiten der Öffentlichkeit ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung des Planes nach § 3 Abs. 2 BauGB eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Stellungnahmen von AnwohnerInnen, die in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Sport-, Spiel- und Bewegungsparks wohnen. Der Großteil der Stellungnahmen ist im Wortlaut sehr ähnlich. Bei der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind insgesamt 13 Stellungnahmen eingegangen. Davon sind neun Stellungnahmen im Wortlaut fast identisch. Zwei weitere EinwenderInnen haben gleiche Stellungnahme eingereicht. Zwei weitere Stellungnahmen mit anderem Inhalt wurden in das Verfahren eingebracht. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 42 Stellungnahmen zum Planverfahren vorgelegt worden. Davon sind 38 Stellungnahmen sehr ähnlich. In mehreren Fällen haben die Mitglieder eines Haushalts jeweils unter eigenem Namen eine Stellungnahme eingereicht. Des Weiteren wurden wieder von zwei EinwenderInnen eine gleichlautende Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Zwei weitere Stellungnahmen sind von den anderen Stellungnahmen unabhängig. Ein offener Brief der Bürgerinitiative „Rettet die Hallenbadwiese“ wurde zwischen den beiden Beteiligungsschritten veröffentlicht. Dieser findet ebenfalls Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag.

In Anlage 2 sind alle an der Planung beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachressorts der Stadt Castrop-Rauxel aufgeführt. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschlag sind in Anlage 3 aufgeführt. Folgende Stellen haben abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

- Stadt Castrop-Rauxel, Bereich 37, Feuer- und Rettungswache – Kampfmittel
- Stadt Castrop-Rauxel, Bereich 62, Vermessung und Geoinformation
- EUV Stadtbetrieb
- Polizeipräsidium Recklinghausen
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie
- Kreis Recklinghausen
- LWL-Archäologie für Westfalen
- DSW21 Dortmunder Stadtwerke AG
- Amprion GmbH
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Gelsenwasser AG
- Evonik Industries AG
- PLEdoc GmbH
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH

9. Redaktionelle Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung inhaltlich nicht geändert. Die Planzeichnung der 12. Änderung ist redaktionell überarbeitet worden. Dabei

wurde bei den Rechtsgrundlagen eine Änderung auf die aktuell gültige Fassung des BauGB vorgenommen.

Die Änderungen erfordern keine erneute Offenlage, da sie keinen materiellen Regelungsinhalt haben.

10. Weiteres Verfahren

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel bedarf die 12. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend § 6 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach Erteilung der Genehmigung des Plans durch die Bezirksregierung Münster ist diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ für die überwiegend im Außenbereich gelegenen Flächen aufgestellt.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze Geltungsbereich

Anlage 2: Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 3: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 4: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlage 5: 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der aufgrund der redaktionellen Änderungen überarbeiteten Fassung (DIN A4)

Anlage 6: 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der aufgrund der redaktionellen Änderungen überarbeiteten Fassung (Großformat)

Anlage 7: Begründung

Anlage 8: Umweltbericht

Anlage 9: Nachhaltigkeitscheck

Hinweis: Die Anlage 6 ist über das Ratsinformationssystem abrufbar.

Mitzeichnung

Stadtentwicklung und Statistik